Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 53 (1986)

Artikel: Bruchstein, Kalk und Subventionen : Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts

Autor: Guex, François

Kapitel: 8: Soll die Stadt ihren Bürgern auch Holz liefern?

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Soll die Stadt ihren Bürgern auch Holz liefern?

Obschon Unmengen von Holz verarbeitet worden sind, findet sich darüber wenig im Baumeisterbuch. Das rührt daher, dass niemand Holz «herstellt». Es gibt keine ständige Abbaustelle wie den Steinbruch und keinen entsprechenden Gewerbebetrieb, ausgenommen vielleicht die Sägerei.

Die Wälder aber wurden, soweit sie Eigentum der Stadt waren, von andern Ämtern bewirtschaftet, die zuweilen auch dem Bauamt lieferten. Weiteres Holz kaufte der Baumeister bei einer grossen Zahl verschiedener Anbieter ein, was aus den Bauamtsrechnungen eindrücklich hervorgeht[239].

Zwei Einträge (Nr. 126, S. 170 und Nr. 128, S. 171) halten Rechte der Stadt auf jährliche Lieferung von 24 Eichen aus dem Bülacher Wald fest. Es sind althergebrachte Rechte, die in den sog. Waldmannischen Spruchbriefen von 1489 bestätigt worden sind[240]. Erst 1651 konnte die Stadt Bülach sich mit 1000 Gulden von der Verpflichtung lösen, die 24 Eichen zu stellen. Gegen eine jährliche Zahlung wurde den Angehörigen der Grafschaft Kyburg und des Neuamtes erlassen, diese Bäume zu transportieren. Zürich behielt sich indes vor, seine alten Rechte jederzeit wieder auszuüben (Nr. 129, S. 171). In Zürich wurde das Holz des Bauamtes im Werkhof (nunmehr überbauter Platz zwischen Stadthaus und Bahnhofstrasse) gelagert, wo es der Aufsicht des Zimmerwerkmeisters unterstand. Fünf wesentliche Gattungen sind zu unterscheiden:

1. Bauholz/Zimmerholz
2. Gerüstholz
3. Teuchel für Wasserleitungen
4. Schindeln
5. Abfallholz aller Art und Grösse.

Es soll hier gestreift werden, wie das Bauamt die Burgerschaft mit Bau- und Gerüstholz versorgte.

8.1. Bauholz

Im Eintrag *«Was man von der Statt Holtz vnd anderm züg den burgern zů koufen Geben mag»* (Nr. 91, S. 151) ist das Ergebnis langer Diskussionen[241] zusammengefasst. Einleitend wird die Sachlage umrissen: Die Stadt muss ihr Bauholz sehr teuer einkaufen. Die Bürgerschaft berücksichtigt das viel zu wenig, und jeder meint, bestes Material *halb vergëbens* bekommen zu müssen. Weiter ist es höchst mühsam, das Geld für verkauftes Material einzutreiben. Aus allen diesen Gründen wird erkannt, fortan prinzipiell kein Holz mehr abzugeben. Jeder soll sich vor Baubeginn dafür umsehen. Wenn dennoch während des Baues plötzlich ein Balken oder Rafen fehlt und nirgends sonst gekauft werden kann, ist der Baumeister befugt, gegen angemessene Bezahlung ein solches Stück Holz aus dem städtischen Vorrat abzugeben.

Damit setzte sich die ältere, restriktive Auffassung durch. Noch 1539 hatte man auch erwogen, im Bauamt einen Vorrat anzulegen, aus welchem die Bürger hätten versorgt werden können[242].

8.2. Spriess- und Gerüsthölzer

Einen Einblick in die redaktionelle Arbeit am Baumeisterbuch geben die Ordnungen über das Ausleihen von Gerüst- und Spriesshölzern. In einem kurzen Artikel (Nr. 95, S. 156) ist festgehalten, dass der Werkmeister jedes Stück Gerüstholz, das ausgeliehen wird, bewerten soll. Wer solches Holz nicht unmittelbar nach Vollendung seines Baues zurückbringt, hat es bar zu bezahlen.

Im Entwurf E zu den beiden Baumeisterbüchern steht am Rand *Diser Artigkel ist bas gelutert bin der ordnung der burgerenn hilf.* Die auf klare Gliederung und geraffte Darstellung ausgehenden Redaktoren verzichteten indes darauf, die Bauschilling-Ordnung mit dem Anhang über das Ausleihen von Gerüstholz zu belasten. Es blieb einer umständlicheren Zeit vorbehalten, diese Erläuterung 1598 wieder mit der Bauschilling-Ordnung zu verbinden. Gewiss haben unsere *«biderben lüth»* dazu auch Anlass gegeben (Nr. 31, S. 124).